

Eröffnung des Verfahrens für die Vergabe von weiteren Bauplätzen im Baugebiet „Oberes Berntal, Schelklingen“ sowie Information über vorhandene Restplätze in den Baugebieten „Oberes Berntal, Schelklingen“ und „1. BA Baumgartenweg, Justingen“

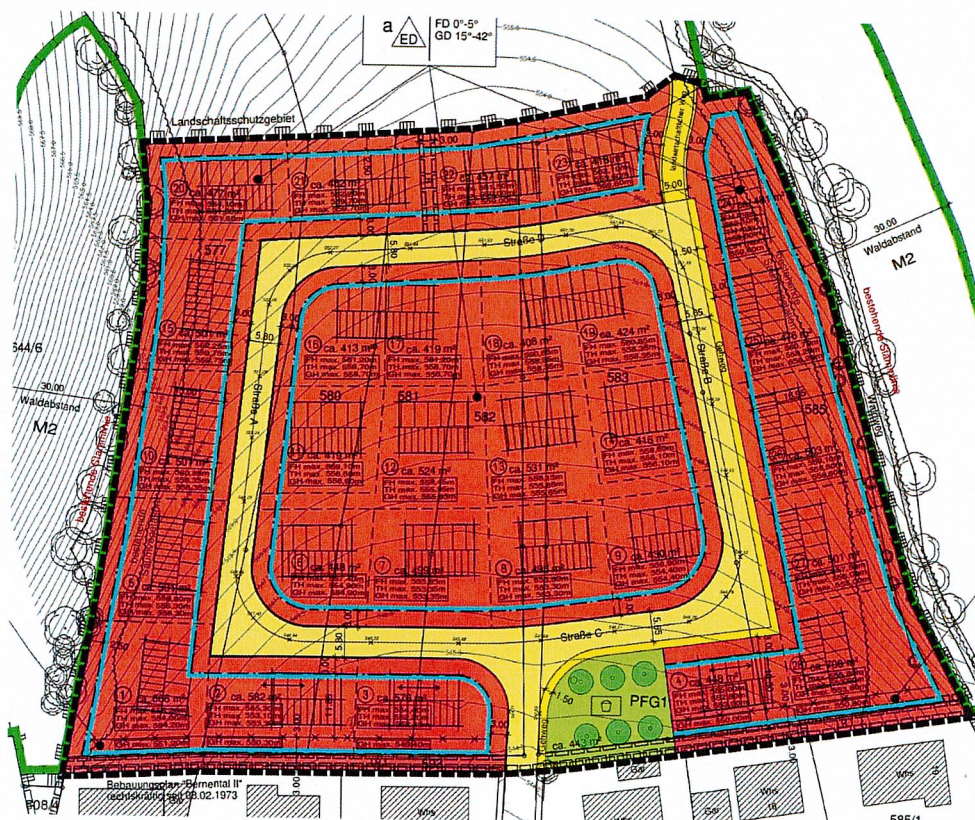
Der Gemeinderat der Stadt Schelklingen hat am 25. März 2026 in öffentlicher Sitzung die Ausschreibung des Verkaufs von weiteren Bauplätzen im Baugebiet „Oberes Berntal“ in Schelklingen beschlossen. Die Restplätze im Baugebiet „Oberes Berntal, Schelklingen“ sowie im Baugebiet „1. BA Baumgartenweg, Justingen“ sind weiterhin uneingeschränkt im Verkauf. Alle hier angebotenen Bauplätze werden weiterhin im Rahmen des Windhundverfahrens bzw. Reservierungsverfahren vergeben.

Die Bewerbungsphase auf die **fünf neuen** Bauplätze im Baugebiet „Oberes Berntal“ beginnt am Montag, 27. April 2026 um 10:00 Uhr. Eine Bewerbung auf die Restplätze in beiden Baugebieten ist weiterhin und uneingeschränkt möglich.

1. Zu veräußernde Bauplätze im Baugebiet „Oberes Berntal, Schelklingen“

Für den Verkauf der Bauplätze wurde ein Verkaufspreis in Höhe von 256,00 EUR/qm festgelegt. Die Bauplätze werden vollerschlossen veräußert, dies bedeutet, dass im Kaufpreis bereits der Kanal- und Klärbeitrag, der Wasserversorgungsbeitrag sowie der Erschließungsbeitrag enthalten sind.

Im Baugebiet „Oberes Berntal, Schelklingen“ sind momentan acht Restplätze mit einer Fläche zwischen 418 qm und 589 qm vorhanden. Auf Beschluss des Gemeinderates werden nun **fünf weitere Bauplätze** mit einer Grundstücksfläche zwischen 411 qm und 507 qm zum Kauf angeboten.



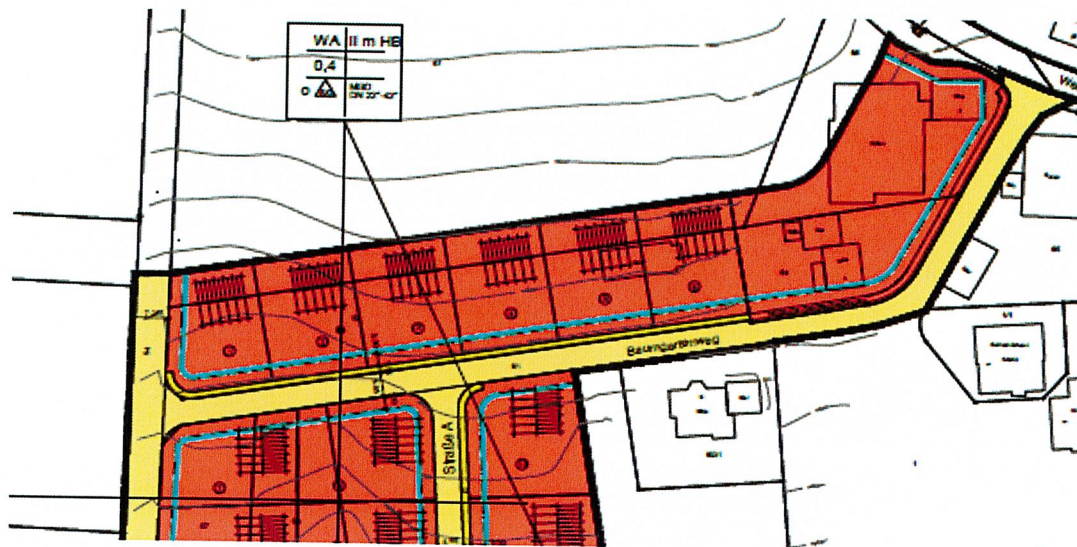
Dies sind im Einzelnen:

Bauplatz Nr.	Flurstücksnummer	Lage	Fläche in qm	Art
1	580/4	Eugen-Hanold-Straße 22/1	589	Restplatz
5	580/5	Eugen-Hanold-Straße 22	503	Restplatz
6	580/22	Eugen-Hanold-Straße 21	449	Restplatz
10	580/6	Eugen-Hanold-Straße 20	496	Restplatz
12	580/23	Eugen-Hanold-Straße 19	524	Restplatz
13	580/30	Eugen-Hanold-Straße 5	531	Restplatz
14	580/29	Eugen-Hanold-Straße 7	418	Restplatz
15	580/7	Eugen-Hanold-Straße 18	492	Restplatz
20	580/8	Eugen-Hanold-Straße 16/1	457	NEU
21	580/9	Eugen-Hanold-Straße 16	452	NEU
22	580/11	Eugen-Hanold-Straße 14	411	NEU
23	580/12	Eugen-Hanold-Straße 12	413	NEU
26	580/15	Eugen-Hanold-Straße 8	507	NEU

2. Restplätze im Baugebiet „1. BA Baumgartenweg, Justingen“

Für den Verkauf der Bauplätze wurde ein Verkaufspreis in Höhe von 180,00 EUR/qm festgelegt. Die Bauplätze werden vollerschlossen veräußert, dies bedeutet, dass im Kaufpreis bereits der Kanal- und Klärbeitrag, der Wasserversorgungsbeitrag sowie der Erschließungsbeitrag enthalten sind.

Im 1. BA Baumgartenweg sind momentan noch **drei** Restplätze mit einer Grundstücksfläche von je 560 qm vorhanden.



Dies sind im Einzelnen:

Bauplatz Nr.	Flurstücksnummer	Lage	Fläche in qm	Art
6	61/14	Baumgartenweg 6	560	Restplatz
5	61/15	Baumgartenweg 8	560	Restplatz
2	61/18	Baumgartenweg 14	560	Restplatz

Im Bauplatz Nr. 6, Flst. 61/14 liegt ein Regenwasserkanal für den ein Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Schelklingen im Grundbuch eingetragen werden muss.

3. Regelungen für die Vergabe der Bauplätze in beiden Baugebieten

Die Vergabe der Bauplätze erfolgt nach den Vergaberichtlinien für Bauplätze in den Neubaugebieten „Oberes Berntal“ und „1. BA Baumgartenweg, Justingen“ im Rahmen des Reservierungsverfahrens (Windhundprinzip). Die Vergaberichtlinien sind über www.baupilot.com oder der Homepage der Stadt Schelklingen (www.Schelklingen.de) abrufbar. Weiter werden sie im Stadtboten, Ausgabe vom 23.04.2026, veröffentlicht.

Der Verkauf der Baugrundstücke erfolgt zum Zwecke der Eigennutzung durch den oder die Bewerber. Bewerben können sich zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährige, natürliche und vollgeschäftsfähige Personen. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Antragsteller können ein oder zwei zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährige Personen sein. Eine Bewerbung kann von einer volljährigen Person (Einzelbewerbung) oder von zwei volljährigen Personen gemeinsam eingereicht werden (gemeinsame Bewerbung) wenn es sich um Ehepaare, Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften handelt. Eine Person darf nur eine Reservierungsanfrage (entweder Einzelbewerbung oder Teil einer gemeinsamen Bewerbung) einreichen und auch nur einen Bauplatz erwerben. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt. Bei Einreichung von mehreren Bewerbungen werden alle betreffenden Bewerbungen vom Verfahren ausgeschlossen.

Bewerbungen auf die öffentlich ausgeschriebenen Verkaufsobjekte sind vorzugsweise elektronisch über die Plattform www.baupilot.com einzureichen. Sollte keine digitale

Bewerbungsmöglichkeit vorhanden sein, ist auch eine Bewerbung in schriftlicher Form mit den Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Schelklingen, Marktstraße 15, 89601 Schelklingen möglich. Nähere Informationen hierzu, sowie Anforderung der Bewerbungsunterlagen mit Bewerbungsbogen sind bei der Stadt Schelklingen, Marktstraße 15, 89601 Schelklingen, Email: info@schelklingen.de, Telefon: 0 73 94/248-14 (Frau Meier), möglich. Mit Abgabe der Reservierungsanfrage, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Reservierungszusage, ist ein Nachweis zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsbestätigung) in Höhe von mind. 600.000 EUR beim Bau eines Einfamilienhauses bzw. von mind. 300.000 EUR beim Bau einer Doppelhaushälfte, ausgestellt von einem deutschen Kreditinstitut beizufügen. Die Finanzierungsbestätigung darf nicht älter als zwei Monate sein. Weiter muss sich die Bestätigung auf das geplante Vorhaben (z. B. Bebauung Bauplatz Baumgartenweg oder Oberes Berntal) beziehen. Bei einem fehlenden Finanzierungsnachweis gilt die Reservierungsanfrage als zurückgenommen. Die Stadt Schelklingen weist ausdrücklich darauf hin, dass nur Reservierungsanfragen mit den entsprechenden Unterlagen über www.baupilot.com oder mittels den schriftlich eingereichten Reservierungsunterlagen im Vergabeverfahren berücksichtigt werden können.

Die zugelassenen Reservierungen jedes Bauplatzes erfolgt gemäß der zeitlichen Reihenfolge in der die Anfragen bei der Stadtverwaltung eingegangen sind. Bei einer Reservierungsanfrage über die Plattform BAUPILOT wird der Eingang anhand der registrierten Uhrzeit ermittelt. Bei einer schriftlichen Reservierungsanfrage an die Stadt Schelklingen gilt als Zeitpunkt die Eingangsbestätigung der Verwaltung. Falls die Anfrage außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingeht (etwa durch Einwurf in den Briefkasten der Stadtverwaltung), ist der Posteingangsstempel sowie die von der Verwaltung vermerkte Uhrzeit der maßgebliche Zeitpunkt des Eingangs.

Die Reservierung des gewünschten Bauplatzes erfolgt basierend auf der Platzierung des Bewerbers in der Rangliste. Ist der Bauplatz bereits einem vorrangigen Bewerber zugeteilt, wird der nachrangige Bewerber auf eine Warteliste für diesen Platz gesetzt.

Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Reservierungszusage ihre verbindliche Kaufabsicht erklären.

Erfolgt seitens des Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Kaufabsichtserklärung, gilt die Reservierungsanfrage als zurückgenommen. Die nachfolgenden Bewerber rücken in der Rangliste entsprechend auf. Bei elektronischen Reservierungsanfragen über BAUPILOT erfolgt die Äußerung der Kaufabsicht ebenfalls über BAUPILOT, bei schriftlichen Anfragen muss die Äußerung der Kaufabsicht schriftlich bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

Nach der Zuteilung durch den Gemeinderat setzt sich die Stadtverwaltung mit den ausgewählten Bewerbern in Verbindung, um Notartermine für die Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge zu vereinbaren.

Im Rahmen des Kaufvertrages verpflichtet sich der Käufer

- Übernahme Bauverpflichtung: Baubeginn innerhalb von zwei Jahren nach Kauf des Grundstücks, Fertigstellung innerhalb von fünf Jahren. Vor Erfüllung der Bauverpflichtung darf der Bauplatz nicht weiterveräußert werden. Bei Nichterfüllung besteht ein Wiederkaufsrecht seitens der Stadt. Das Wiederkaufsrecht wird dinglich im Grundbuch gesichert.

- Eigennutzungsverpflichtung: Das erstellte Wohngebäude muss vom Käufer als Hauptwohnung für mind. fünf Jahre ab Einzug selbst bewohnt werden. Bei Nichterfüllung Wiederkaufsrecht seitens der Stadt oder Ausgleichszahlung.
- Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen im Rahmen des Kaufvertrages wegen Sachmängel und Duldung von Immissionen. Aufnahme einer Belastung im Grundbuch.